

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

52. Jahrgang	Winsen (Luhe), den 27.04.2023	Nr. 17
Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
25.04.2023	6. Sitzung des Ausschusses für Kunst, Kultur und Medien	358
25.04.2023	Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	360
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>	
19.04.2023	Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen Drennhausen und Marschacht	364
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>	
21.03.2023	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023/2024	370
	<u>Gemeinde Stelle</u>	
19.04.2023	1. Änderung der Satzung für den Arbeitskreis für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger	373
19.04.2023	Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften verpflichtet ist und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)	374
20.04.2023	3. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stelle vom 29.02.2012	386

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Kreistag und Kommunales

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkhamburg.de
sitzungsdienst@lkhamburg.de

Mein Zeichen: 10.3 – Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 25. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 6. Sitzung des Ausschusses für Kunst, Kultur und Medien (XVIII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Dienstag, 02.05.2023

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 08.02.2023 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Breitenförderung Kunst, Kultur und Medienprojekte im Landkreis Harburg:
Sachstand Vergabeverfahren 2023
- 10 Anregungen und Beschwerden
- 11 Anfragen
- 12 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Öffentliche Bekanntgabe

der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Errichtung einer geschlossenen Wasserhaltung in Fundamentgruben im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben "Windpark Hollenstedt" mit vier Windenergieanlagen

Vorhabenträger: Windpark Hollenstedt GmbH & Co. KG

Betroffenheit: Gemarkung: Hollenstedt; Flur: 10; Flurstücke: 26, 43/1, 109, 16/2, 16/3, 17, 19/7

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Antrag vom 27.10.2022 - vollständig vorgelegt am 14.03.2023 – beantragte die Windpark Hollenstedt GmbH & Co. KG beim Landkreis Harburg die wasserrechtliche Erlaubnis für die temporäre Grundwasserhaltung in Verbindung mit der Entnahme von Wasser und Wiedereinleitung im Bereich und Umfeld der geplanten Anlagen-Standorte. Hintergrund ist die geplante Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 75 m und somit einer Gesamthöhe von 200 m im Windpark Hollenstedt.

Im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen ist eine Baugrube für die Herstellung der Fundamente anzulegen, für deren Bau eine Grundwasserabsenkung mittels Schwerkraftbrunnen notwendig ist, die durch Brunnen im geschlossenen Erdkörper rund um die Baugrube vorgenommen wird. Das abzuführende Grundwasser ist in ausreichender Entfernung einem geeigneten Vorfluter zuzuführen. Die geschlossene Grundwasserabsenkung wird nach Ausheben der Baugrube so lange betrieben, bis die Fundamente fertig gestellt sind. Die Dauer wird nach aktuellem Stand je Fundament auf ca. 6 Wochen bzw. 45 Tage eingeschätzt. In dieser Zeit werden je nach Abhängigkeit vom Grundwasserstrom bis zu 1.380 m³ Wasser/Tag in angrenzende Gewässer gepumpt. Dafür vorgesehene Gewässer sind der Heidebach, die Ihsbeck und unbenannte Entwässerungsgräben.

Insgesamt ergeben sich aus dargelegten Berechnungen ca. 248.400 m³ Grundwasser, welche im Rahmen der Grundwasserhaltung zurück zu halten sind.

Die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Screening-Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG wurden im Rahmen der Antragsunterlagen vom 27.10.2022 und mit Ergänzungen vom 14.03.2023 durch den Vorhabenträger vorgelegt.

Begründung und Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für ein Neuvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei hat die Behörde überschlägig zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Berücksichtigt werden hierbei die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung besteht hier gem. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100. 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



Sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht die Pflicht zur UVP.

Einhaltung der Prüffrist:

Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Screening-Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht. Eine Verlängerung der Frist um bis zu 3 Wochen ist im Ausnahmefall möglich (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 2 UVPG). Die reguläre Prüffrist endete demnach am 25.04.2023. Die Prüfung konnte innerhalb dieser Frist abgeschlossen und bekannt gemacht werden.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG):

Die am 27.10.2022 und am 14.03.2023 ergänzend vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG):

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG können entsprechend berücksichtigt werden. Alle Merkmale wurden einer Prüfung unterzogen. Die Unterlagen zur Prüfung können beim Landkreis Harburg, Untere Wasserbehörde, eingesehen werden.

Merkmale des Vorhabens:

Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Grundwasserhaltung, verbunden mit einer temporären Einleitung von Grundwasser in umliegende Vorfluter. Die Dauer der Wasserhaltung soll ab Beginn der Baumaßnahme auf ca. 1,5 Monate (45 Tage) pro Standort begrenzt werden. Die Maßnahme zur Grundwasserhaltung soll zeitnah nach dem Erhalt der Erlaubnis beginnen. Ein genauer Starttermin ist nicht bekannt. In der Nähe des Vorhabens befinden sich drei Beregnungsbrunnen, welche in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und somit als kumulierende Vorhaben betrachtet werden.

Standort des Vorhabens:

Die umliegenden Flächen des Vorhabens werden landwirtschaftlich als Acker- und Grünland, geringfügig auch forstwirtschaftlich genutzt. Fischereiwirtschaftliche Nutzungen sind nicht betroffen, bzw. liegen nicht vor. Das Gebiet ist von einem befestigten Weg durchzogen. Von diesem zweigen Feldwirtschaftswege ab. Vorrangig dienen die Wege dem landwirtschaftlichen Durchgangsverkehr und als Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen. Südlich verläuft die BAB A1. Eine Beeinträchtigung der Infrastruktur erfolgt durch das Vorhaben nicht. Im Vorhabengebiet verlaufen mehrere Bäche (Perlbach, Heidebach, Ihlsbeck), welche in die Este münden. Eine Betroffenheit von Oberflächengewässern kann nicht abgeleitet werden.

Nachstehende Naturschutzgebiete (NSG) liegen in aufgeführter Nähe zu dem Vorhabensgebiet: NSG "Rauhes Moor" (2,3 km), NSG "Springmoor bei Hollenstedt" (1,5 km) NSG "Estetal" (ca. 1,5 km). Zudem befinden sich die folgenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) in angegebener Entfernung zu dem Vorhabensgebiet: LSG "Estetal und Umgebung" (1,1 km Entfernung) und LSG "Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile an der Reichsautobahn Hamburg-Bremen von km 14 bis km 30" in (ca. 400 m Entfernung). Diese Gebiete sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Die Este als besonders wertvolles Schutzgebiet durchfließt die Samtgemeinde. Im Eingriffsbereich sind im Boden Podsole vertreten. Der Perlbach, der Heidebach, der Staersbach und die Este verlaufen entlang von Tiefen Gleyen.

Das Vorkommen seltener, besonders oder streng geschützter Pflanzenarten ist nicht bekannt und aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Vorhabengebietes nicht zu erwarten.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes lässt eine insgesamt vergleichsweise artenarme standortbezogene Fauna vermuten.

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen auf den Standort des Vorhabens haben könnten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Keiner der zu beachtenden Gesichtspunkte hinsichtlich etwaiger zusätzlicher oder anderer erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter, ist von dem Vorhaben betroffen.

Eine UVP ist für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Konkret wird durch die durchzuführende Wasserhaltung keine Fläche langfristig oder dauerhaft betroffen sein. Auch wird der Boden, abgesehen von den kleinflächigen Bohrungen für die Senkbrunnen, bei der geschlossenen Wasserhaltung langfristig nicht betroffen sein.

Im Zuge der Grundwasserhaltung kommt es zu einer temporären und standortbezogenen Grundwasserreduzierung. Es kommt zu einer Senkung des Grundwasserspiegels auf ca. max. 4,0 m unter GOK, wodurch eine Veränderung des natürlichen Abflusses stattfindet. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die Wasserhaltung jedoch nicht langfristig beeinträchtigt.

Flora, Fauna und die Biodiversität können leiden, sofern der Landschaftswasserhaushalt erheblich beeinträchtigt wird. Genau das soll hier vermieden werden. Bedenken, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Bereiche haben kann, bestehen allerdings nicht.

Es fallen keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle oder nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle an. Abfälle wie Verpackungsmaterialien werden fachgerecht entsorgt. Auch sonstige Umweltverschmutzungen, Belästigungen und eine Grundwasserverunreinigung können ausgeschlossen werden, da Kontaminationen durch Stoffeinträge in Gewässer und Böden durch die notwendige Wasserhaltung nicht stattfinden. Abwässer oder sonstige Flüssigkeiten werden nicht zugeführt. Die temporären Änderungen in den Landschaftswasserhaushalt führen zu keinen erheblichen Veränderungen des Kleinklimas. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf die unter 1.6 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, sind durch die geplante Wasserhaltung nicht zu erwarten. Für die menschliche Gesundheit bestehen keine Risiken, die z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft eintreten können.

Die Vorfluter, in die das geförderte Grundwasser eingeleitet werden soll, entwässern in die Este. Die Qualität und Menge führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Erhaltungsziele. Auch eine Beeinträchtigung der umliegenden nach § 30 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützten Biotope, kann durch begleitende Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Denkmal in Form eines Grabhügels liegt südwestlich des Vorhabensbereichs, wird durch die Grundwasserhaltung aber nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden erfolgen nur temporär und kleinräumig am jeweiligen direkten Standort der geplanten Wasserhaltung bzw. des sich daraus ergebenden Absenktrichters. Das Ausmaß der Wasserhaltung wird so gering wie möglich gehalten und damit Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt vermieden bzw. vermindert. Auswirkungen auf den Landschaftsraum sind nicht vorhanden. Erheblich nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG sind nicht erkennbar. Aufgrund der hydrologischen Situation im Untersuchungsgebiet ist davon auszugehen, dass sich die ursprünglichen Grundwasserströmungen und -verhältnisse innerhalb kurzer Zeit nach Beendigung der Absenkung wieder einstellen werden. Die oben beschriebenen geringfügigen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bleiben für die Dauer der Wasserhaltung, circa 6 Wochen je Fundamentgrube, bestehen. Danach wird sich das natürliche hydrologische Regime wieder einstellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der geplanten Wasserhaltung an den Baugruben der Fundamente im Windpark Hollenstedt geringfügige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Flora und Wasser entstehen können. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach der Definition des UVPG, nämlich negative Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, werden nicht prognostiziert.

Insgesamt kann das Vorhaben mit den von der Zulassungsbehörde vorgesehenen Auflagen und Nebenstimmungen natur- und umweltverträglich gestaltet werden. Dies schließt die kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben mit ein.

Das geplante Grundwasserhaltung von ca. 248.400 m³ ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich. Die Maßnahme zieht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen mit sich, die eine UVP erforderlich machen würden. Zur Reduktion der Auswirkungen wird der Vorhabenträger die Beteiligung einer Umweltbaubegleitung veranlassen. Als Teil dieser ist der Witterungsverlauf zu dokumentieren. Dieser beinhaltet die Regentage und Regenmengen einer noch festzulegenden Wetterstation sowie die Bewässerungstage und -mengen der betroffenen Biotope im Absenktrichter der Grundwasserhaltungen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich und dem Vorhaben kann unter der durch den Antragsteller vorgelegten Durchführung zugestimmt werden.



Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen Drennhausen und Marschacht in der Samtgemeinde Elbmarsch

Auf Grund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121 Nr. 7/2021) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 23. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Elbmarsch erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der von ihr angebotenen Nachmittagsbetreuung – nachfolgend Betreuung genannt – sowie der *Ferienbetreuung* der Grundschüler der Samtgemeinde Elbmarsch Benutzungsgebühren nach dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten im Sinne des § 2.
- (2) Für Kinder, die nach dem 1. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

§ 4 Öffnungszeiten (Betreuungszeiten)

- (1) Die Grundschulen Drennhausen und Marschacht sind bei Bedarf und soweit nicht eine altersübergreifende Betreuung im Kindergarten erfolgt, für die Betreuung außerhalb der Ferien an Werktagen montags bis freitags unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Schulzeiten bis 16:30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Nachmittagsbetreuung bleibt während der Schulferien im Sommer drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Der Zeitraum der Schließung während der Schulferien wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig zum 01.09. des Vorjahres bekannt gegeben. Wegen unvorhergesehener Baumaßnahmen, wie zum Beispiel Ausfall der Heizungsanlage, Wasserrohrbruch oder Gefährdung der Gesundheit der Kinder, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder aus anderen wichtigen Gründen kann die

Nachmittagsbetreuung ebenfalls vorübergehend geschlossen werden.

Bei Bedarf kann auch eine Betreuung der Schüler vor dem Unterricht stattfinden, an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr.

- (3) Ab einem Mindestbedarf von fünf Kindern mit einer verbindlichen Anmeldung bis jeweils zum 01.02. im selben Jahr, in dem die Ferienbetreuung stattfindet, wird für die Schüler der Grundschulen an den Standorten der Grundschulen Drennhausen und Marschacht eine zentrale Ferienbetreuung in den

a) Sommerferien von mindestens 3 Wochen, werktags montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr und

b) Oster- und Herbstferien jeweils von mindestens 1 Woche, werktags montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr angeboten.

In den Sommerferien ist die Anmeldung eines Kindes nur für maximal 3 ½ Wochen möglich. In den Weihnachtsferien wird grundsätzlich keine Ferienbetreuung angeboten.

Die Betreuung in den Ferien findet grundsätzlich immer in den Grundschulen Drennhausen und Marschacht statt, Ausnahmen werden gesondert bekannt gegeben.

- (4) An Zeugnisausgabeterminen sowie an Brückentagen (z.B. Freitag nach Himmelfahrt) wird auf Abfrage und ab einer Mindestbeteiligung von 10 Kindern eine Betreuung in den Grundschulen Drennhausen und Marschacht angeboten.

An Zeugnistagen, für die ein Bedarf ermittelt wurde, wird eine Betreuung in den Grundschulen Drennhausen und Marschacht von 10:00 Uhr bis maximal 15:00 Uhr angeboten.

An Brückentagen, für die ein Bedarf ermittelt wurde, wird eine Betreuung in den Grundschulen Drennhausen und Marschacht von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr angeboten.

- (5) Die Anmeldung für alle in § 4 genannten Betreuungen ist verpflichtend. Die dafür entstehenden Kosten (siehe § 5) sind auch dann zu entrichten, wenn das angemeldete Kind nicht zur Betreuung erscheint.

Die An- und Abmeldung eines Kindes zur Betreuung an Ferien- und Brückentagen ist nur bis zum festgelegten Termin möglich. Danach ist das Kind verbindlich und kostenpflichtig angemeldet. Dieser Termin wird durch Aushang in den Betreuungen bekannt gegeben.

§ 5

Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

- (1) Die Nachmittagsbetreuung in den Grundschulen Drennhausen und Marschacht soll von den Schülerinnen und Schülern möglichst mehrtägig besucht werden.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen zu leisten und ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) In den Nachmittagsbetreuungen Drennhausen und Marschacht werden die Kosten für das Mittagessen pro Mahlzeit zusätzlich zu den Betreuungskosten erhoben. Die Kosten für das Mittagessen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Gebühr für die Betreuung in den Ferien (siehe § 4 Absatz 3) berechnet sich je angemeldetem Vormittag (bis 13:00 Uhr) pro Kind und ist der Anlage zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Schüler/innen, die bereits zur Nachmittagsbetreuung nach § 3 Absatz 1 angemeldet sind, können die Ferienbetreuung am Nachmittag ohne weitere Gebühren in Anspruch nehmen.

Schüler/innen, die dagegen nicht zur Nachmittagsbetreuung nach § 3 Absatz 1 angemeldet sind, zahlen zusätzlich für die Ferienbetreuung am Nachmittag die Gebühren für die kurzfristige Betreuung (siehe Absatz 7).

Hinzu kommen die aktuellen täglichen Kosten für das Mittagessen gemäß Absatz 3.

Für die Kinder, die 30 Minuten nach Beendigung der angemeldeten Betreuungszeit nicht abgeholt wurden, wird ein Zuschlag entsprechend der Anlage dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet und im Rahmen der folgenden Gebührenabrechnung entsprechend berücksichtigt.

- (5) Für die Betreuung an Zeugnis- oder Brückentagen wird eine entsprechende Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist der Anlage zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Bei den Betreuungen über 13:00 Uhr hinaus kommen die aktuellen Kosten für das Mittagessen gemäß Absatz 3 hinzu.

- (6) Die monatlichen Gebühren für die Betreuung gemäß Absatz 2 werden jeweils zum 20. eines Monats mittels Einzugsermächtigung eingezogen. Die Gebühren für das Mittagessen werden rückwirkend veranlagt. Der Gebührenbescheid zu Absatz 4 ergeht mit Beginn der Ferienbetreuung.

Für Gebühren nach den Absätzen 4 und 5 wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

- (7) Die Gebühren für eine kurzfristige Betreuung von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr werden pro Tag zuzüglich der aktuellen Kosten für das Mittagessen gemäß § 3 berechnet und sind der Anlage zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Die Gebühr ist vor Beginn der Betreuungszeit bei den Betreuungskräften in der jeweiligen Einrichtung zu entrichten.

§ 6

Gebührenfestsetzung und -anpassung

- (1) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Samtgemeinde Elbmarsch ist jederzeit berechtigt, eine Überprüfung der Veranlagung auf Rechtmäßigkeit vorzunehmen. Bei einer Unrechtmäßigkeit erfolgt die Neufestsetzung der Gebühren zum Ersten eines Monats, in dem die Änderung

eingetreten ist.

§ 7 Sonstiges, Kündigung

- (1) Die Betreuungszeiten nach § 5 Absatz 2 sind für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich anzumelden. In Härtefällen ist eine vorzeitige Anmeldung oder Kündigung möglich. Bei einer Kündigung vor dem 15. eines Monats wird die halbe Monatsgebühr erhoben, bei Kündigung nach dem 15. wird die volle Monatsgebühr erhoben.
- (2) Bei Fehlverhalten kann ein/e Schüler/in nach vorheriger Rücksprache mit den Sorgeberechtigten durch die Samtgemeinde Elbmarsch von der Betreuung bzw. Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

Nach einem Ausschluss ist für den laufenden Kalendermonat noch der volle Monatsbetrag zu entrichten.

Grundsätzlich gilt: Bei unbegründetem Nichterscheinen eines/er Schülers/in länger als eine Woche, nimmt die Samtgemeindeverwaltung zur Klärung des Sachverhalts Kontakt mit den Sorgeberechtigten auf.

- (3) Bei einem Zahlungsrückstand von 2 Monatsgebühren für die Nachmittagsbetreuung, kann ein Kind vom weiteren Besuch der Nachmittagsbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (4) Die Betreuung nach § 5 Absatz 7 erfolgt nur in Ausnahmefällen.
- (5) Die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Gebührenschuldner ist vorzulegen.

§ 8 Anerkennung der Satzung

Die Satzung für die Nachmittagsbetreuung für die Grundschulen Drennhausen und Marschacht wird den Sorgeberechtigten mit dem Anmeldeformular ausgehändigt. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Oktober 2020 außer Kraft.

Marschacht, den 23. März 2023


Kathrin Bockey
Samtgemeindegemeindermeisterin



Anlage zur Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen Drennhausen und Marschacht in der Samtgemeinde Elbmarsch

Zu § 5 Absatz 2:

¹Aufstellung der Benutzungsgebühren für die Nachmittagsbetreuung in den Grundschulen Drennhausen und Marschacht:

	Spätbetreuung	Monatsgebühr (10 €/Std.)
Montag bis Donnerstag 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr	1 Tag pro Woche	10,00 €
	2 Tage pro Woche	20,00 €
	3 Tage pro Woche	30,00 €
	4 Tage pro Woche	40,00 €
Freitag 13:00 Uhr bis	15:30 Uhr	25,00 €
	16:30 Uhr	35,00 €

Zu § 5 Absatz 3:

¹Die Kosten für das Mittagessen betragen in der Nachmittagsbetreuung in Drennhausen und Marschacht 5,09 € pro Mahlzeit und werden zusätzlich zu den Betreuungskosten erhoben.

Zu § 5 Absatz 4:

¹Die Gebühr für die Betreuung in den Ferien beträgt je angemeldetem Vormittag (bis 13:00 Uhr) 8,00 € pro Kind. ²Für die Anmeldung am Nachmittag in der Zeit von 13:00 bis 14:00 Uhr kommt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 3,00 € hinzu. ³Für die angebotenen Zeiten am Nachmittag von 13:00 bis 15:30 beträgt die Gebühr zusätzlich 7,50 € und bei einer Anmeldung von 13:00 bis 16:30 Uhr zusätzlich 10,50 €.

¹Für die Kinder, die 30 Minuten nach Beendigung der angemeldeten Betreuungszeit nicht abgeholt wurden, wird ein Zuschlag in Höhe von 7,50 € berechnet.

Zu § 5 Absatz 5:

³Die Gebühren für die Betreuung an Zeugnistagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr beträgt 8,00 € pro Kind.

⁴Die Gebühren für die Betreuung an Brückentagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr beträgt 8,00 €.

⁵Die Gebühren für die Betreuung an Brückentagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr beträgt 14,00 €.

Zu § 5 Absatz 7:

¹Die Höhe der Gebühren für eine kurzfristige Betreuung betragen pro Tag:

- a) bei einer Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr 7,50 €, zuzüglich der aktuellen Kosten für das Mittagessen gemäß Absatz 3.
- b) bei einer Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr 10,50 €, zuzüglich der aktuellen Kosten für das Mittagessen gemäß Absatz 3.

Marschacht, den 19. April 2023



Kathrin Bockey
Samtgemeindebürgermeisterin

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hollenstedt für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 21.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.866.200 Euro	13.567.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.850.800 Euro	13.338.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	7.000 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.717.700 Euro	13.419.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.150.600 Euro	12.595.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.000 Euro	177.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.424.100 Euro	1.579.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.298.300 Euro	1.100.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	448.300 Euro	527.800 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.023.000 Euro	14.696.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.023.000 Euro	14.702.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.298.300 Euro (2023) bzw. 1.100.000 Euro (2024) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 987.700 Euro (2023) bzw. 0 Euro (2024) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in der Haushaltsjahre 2023 und 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 1.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

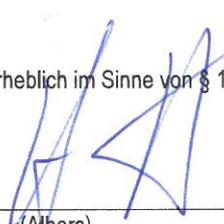
Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

2023	2024
54 v.H.	54 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von 2.000 € unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG.

Hollenstedt, den 21.03.2023



(Albers)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 und 2024 der Samtgemeinde Hollenstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 19. April 2023 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-403 (2023/2024) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 28. April 2023 bis 09. Mai 2023

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt,

**montags bis freitags
und
donnerstags**

08:00 Uhr – 12:00 Uhr

14:00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Hollenstedt, den 19. April 2023

Der Samtgemeindebürgermeister

**1. Änderungssatzung
der
Satzung für den Arbeitskreis für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger
der Gemeinde Stelle**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 19.04.2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen,

Artikel 1

§ 4 Nr. 5 und Nr. 6 erhalten folgende Fassung:

§ 4

- (5) Der AK erstellt für alle im Gemeindegebiet wohnenden älteren Menschen ab dem 65. Lebensjahr vierteljährlich die Informationsbroschüre „Bei uns in der Gemeinde Stelle“. In der Informationsbroschüre werden Informationen der Institutionen, Vereine und Verbände insbesondere zu Terminen von Veranstaltungen und Angeboten bekanntgegeben.
- (6) Die Verteilung der jeweils vierteljährlich erstellten Informationsbroschüre erfolgt durch ehrenamtliche Helfer des AK. Die Gemeinde Stelle erstellt für jede Ausgabe Adressaufkleber aller im Gemeindegebiet wohnenden älteren Menschen ab dem 65. Lebensjahr, um die Verteilung zu ermöglichen. Die ehrenamtlichen Helfer werden zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen belehrt. Bürgerinnen und Bürger, die die Informationsbroschüre nicht zugestellt bekommen möchten, können der Zustellung formlos bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle oder per Mail an post@gemeindestelle.de widersprechen. Ein entsprechender Hinweis der Widerspruchsmöglichkeit wird in der jeweiligen Informationsbroschüre aufgenommen.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Arbeitskreis für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Stelle tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Stelle, den 19.04.2023



R. Isernhagen
(Isernhagen)
Bürgermeister

SATZUNG

über die Unterbringung von Obdachlosen und Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften verpflichtet ist und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte in der Gemeinde Stelle (Unterkunfts- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 19.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzung von Unterkünften

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung von Obdachlosen und sonstigen Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Stelle auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften in Unterkünften der Gemeinde verpflichtet ist. Der Begriff „Obdachlose“ wird im Weiteren für alle Personen verwendet, zu deren Unterbringung die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Die Gemeinde Stelle unterhält als öffentliche Einrichtung Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen.
Unterkünfte im Sinne des Absatz 1 sind:
 - a) eigene Unterkünfte der Gemeinde Stelle,
 - b) durch die Gemeinde angemietete Unterkünfte,
 - c) durch die Gemeinde nach den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) oder anderen Vorschriften in Anspruch genommener Wohnraum, auch wenn er sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet.

Die Gemeinde Stelle hält eigene Obdachlosenunterkünfte an verschiedenen Standorten im Gemeindegebiet vor.

- (3) Die Unterkünfte sind nicht für eine mietähnliche Dauernutzung bestimmt. Die Unterbringung in Unterkünften ist nur eine vorübergehende Maßnahme; durch sie entsteht kein Wohnrecht. Die eingewiesenen obdachlosen Personen sind weiterhin verpflichtet, sich um anderweitige Unterbringung zu bemühen und haben dieses auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 2

Zuweisung von Unterkünften

- (1) Die Zuweisung von Unterkünften erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) und den weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften. Es entsteht dadurch kein privatrechtliches Mietverhältnis. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht an einer Unterkunft. Sie bestimmt Beginn, räumlichen Umfang und soweit möglich Ende des Nutzungsrechtes.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Gemeinde nicht genutzt werden.
- (4) Die Gemeinde kann jederzeit den in eine Unterkunft eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft zuweisen. Auch innerhalb einer Unterkunft kann die Gemeinde im Rahmen des Hausrechts die Raumzuweisung ändern. Eingewiesene Personen müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

§ 3

Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist nur der von der Gemeinde bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Bei der Lagerung anderer als der für notwendig erachteten Gegenstände in der Unterkunft sind die verantwortlichen Bewohner nach Aufforderung durch die Gemeinde zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

Es können Gegenstände gemäß dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) sichergestellt und durch die Gemeinde verwahrt werden, soweit von ihnen eine Gefahr ausgeht.

Die sichergestellten Gegenstände können nach den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) verwertet oder vernichtet werden.

- (2) Eine Tierhaltung ist nicht erlaubt.

§ 4 Benutzungs- und Hausordnung

Die Nutzer einer Unterkunft haben die jeweilige Benutzungs- und Hausordnung zu beachten, die auch für die Besucher gilt. Die Benutzungs- und Hausordnung wird den Nutzern bei der Einweisung ausgehändigt.

§ 5 Aufnahme anderer Personen, Gewerbeausübung

Den Nutzern der Unterkünfte ist es untersagt, ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde

- a) andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen,
- b) über Nacht (22.00 bis 07.00 Uhr) Besucher aufzunehmen,
- c) jegliches Gewerbe in der Unterkunft auszuüben.

§ 6 Zutrittsrecht

- (1) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten; in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen jedoch nur in begründeten Fällen. Bei Notfällen oder im Rahmen der Gefahrenabwehr ist das Betreten auch ohne Vorankündigung zulässig.
- (2) Eingewiesene Personen dürfen Türschlösser nicht auswechseln.

§ 7 Schäden und Haftung

- (3) Die eingewiesenen Personen haften für alle Schäden, die in den ihnen zugewiesenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen der mit ihnen in Gemeinschaft lebenden Personen oder durch ihre Gäste schuldhaft verursacht werden.
- (4) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die Nutzer haften, können nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingezogen werden.
- (5) Für Personen- und Sachschäden, die den eingewiesenen Personen der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8 Beginn und Ende des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht beginnt mit der Einweisung in eine Unterkunft gemäß § 2.
- (2) Das Nutzungsrecht endet, wenn
 - a) die Gemeinde den eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft nachweist,
 - b) die Personen aus der Unterkunft verwiesen werden,
 - c) die Personen in eine andere Unterkunft eingewiesen werden,
 - d) die zugewiesene Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird, dazu gehört auch die Einweisung oder Unterbringung in andere(n) Einrichtungen (Justizvollzugsanstalt, Landeskrankenhaus u.ä.),
 - e) die Person nicht innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung eingezogen ist,
 - f) die Nutzung sich als Zweckentfremdung darstellt (z.B. Abstellen von Hausrat und ähnlichem),
 - g) mit Ablauf der in der Einweisungsverfügung genannten Einweisungszeit, wenn diese nicht verlängert wird.
- (3) Die Nutzer haben beim Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, wird die Gemeinde entsprechend § 3 Abs. 1 dieser Satzung verfahren.
- (4) Die Nutzer haben bei Auszug die Unterkunft - die bauliche Substanz (z.B. Fenster, Türen, Decken- und Wandverkleidung etc.) und die Ausstattung betreffend - wie bei Einweisung vorgefunden zu hinterlassen, es sei denn, es wurden während der Nutzungsdauer andere Absprachen mit der Gemeinde getroffen. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs.5 NKomVG handelt, wer
 - a) entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 die Unterkünfte oder einzelne Räume von Unterkünften ohne Einweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,
 - b) der Aufforderung zum Entfernen von nicht zum notwendigen Hausrat gehörenden Gegenständen nicht nachkommt (§ 3 Abs. 1),
 - c) entgegen dem Verbot gemäß § 3 Abs. 2 Tiere hält,
 - d) als Nutzungsberechtigter oder Besucher gegen die Benutzungs- und

Hausordnung nach § 4 verstößt,

- e) ohne schriftliche Einwilligung nach § 5 andere Personen aufnimmt oder über Nacht Besucher beherbergt,
 - f) ohne schriftliche Einwilligung nach § 5 ein Gewerbe ausübt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 1 die beauftragten Personen am Betreten der Räume hindert,
 - h) entgegen § 6 Abs. 2 Türschlösser auswechselt,
 - i) nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 8 Abs. 2) die Unterkunft nicht verlässt oder seiner Räumungspflicht nach § 8 Abs.3 nicht nachkommt,
 - j) entgegen § 8 Abs.4 die bauliche Substanz oder Ausstattung verändert oder zerstört.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 10 Abs.5 NKomVG bis zu 5.000 € geahndet werden.

II. Gebühren

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Empfänger der Einweisungsverfügungen und in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes der Landkreis Harburg.

Gebührensschuldner sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

- (2) Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingezogen.

§ 11 Gebühren

- (1) Für die Nutzung einer Unterkunft gemäß der Unterkunfts- und Gebührensatzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden pro Person und Monat für die genutzte Unterkunft festgesetzt. Erfolgt die Einweisung in einem Zeitraum, der einen vollen Monat unterschreitet, wird die Gebühr pro Person jeweils pro Nutzungstag erhoben.
- (3) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.

Die monatliche Nutzungsgebühr für Unterkünfte gemäß § 1 Abs. 2 a bis c beträgt pro Person einschließlich Betriebskosten (außer Strom) für die Unterkunft

a) Bienenhang 3, 21435 Stelle	247,20 €
b) Bardenweg 34, 21435 Stelle	251,33 €
c) Bardenweg 83, 21435 Stelle	776,03 €
d) Büllhorner Weg 149, 21435 Stelle	240,77 €
e) Zum Reiherhorst 41-43, 21435 Stelle	702,24 €.

Zusätzlich werden die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Für die Gebühren können monatliche Abschlagszahlungen gefordert werden.

Der jeweilige Tagessatz der Nutzungsgebühr beträgt pro Person einschließlich Betriebskosten (außer Strom) für die Unterkunft

a) Bienenhang 3, 21435 Stelle	8,13 €
b) Bardenweg 34, 21435 Stelle	8,27 €
c) Bardenweg 83, 21435 Stelle	25,53 €
d) Büllhorner Weg 149, 21435 Stelle	7,92 €
e) Zum Reiherhorst 41 – 43, 21435 Stelle	23,10 €.

Zusätzlich werden die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

- (4) Personen, denen eine Unterkunft nach § 1 Abs. 2 c zur Verfügung gestellt wird, haben die Kosten, die die Gemeinde dem Vermieter aufgrund eines geschlossenen Mietvertrages zu zahlen hat, der Gemeinde zu erstatten.
- (5) Für die Gebühren nach Abs. 4 können monatliche Abschlagszahlungen gefordert werden.
- (6) Vorübergehende Nichtbenutzung entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr gemäß Abs. 3 vollständig zu entrichten.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Einzug oder dem in der Einweisungsverfügung genannten Tag der Nutzung der Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Einweisung des jeweiligen Kalendermonats. Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird pro Tag je 1/30,4 der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

- (3) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren gemäß § 11 sind jeweils bis zum 5. Werktag nach Einweisung in die Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 05. eines Monats im Voraus zu entrichten.

Die Gebühren sind mit Fälligkeit unter Angabe des Kassenzzeichens an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Stelle vom 11.12.2013 über die Unterbringung Obdachloser und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Stelle (Notunterkunftssatzung) tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Stelle, den 19.04.2023


Robert Isernhagen
(Bürgermeister)



Anlage

Anlage zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen der Gemeinde Stelle (Unterkunfts- und Gebührensatzung)

Benutzungs- und Hausordnung für Unterkünfte der Gemeinde Stelle

§ 1 Allgemeine Pflichten der eingewiesenen Personen

1. Die eingewiesenen Personen haben Rücksicht aufeinander zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln.

Den Anordnungen der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Sicherheits- oder Hausmeisterdienstes ist Folge zu leisten.

2. Die Gemeinde übt das Hausrecht aus und ist bevollmächtigt, aus Gründen der Sicherheit, Ordnung, Hygiene und im Rahmen der Gefahrenabwehr in Ausnahmefällen jederzeit alle Wohnräume zu betreten.

3. Kraftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde auf den jeweiligen Grundstücken der Unterkünfte oder den baurechtlich zugeordneten Stellplatzflächen abgestellt werden. Das Hausrecht gilt auch für die Benutzung der Stell- und Parkplätze. Werden unbefugt abgestellte Kraftfahrzeuge nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Frist vom Grundstück entfernt, so werden diese sichergestellt. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachenden. Die Regelung findet analog auch für Fahrräder, Anhänger und vergleichbare Transportfahrzeuge Anwendung.

4. Es ist untersagt, auf den Grundstücken der Unterkünfte Kfz-Reparaturen oder Wartungsarbeiten wie Ölwechsel und Abschmierdienste vorzunehmen.

§ 2 Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

1. Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist nur der von der Gemeinde bestimmte und für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Nutzern der Unterkünfte zu entfernen. Andernfalls können Gegenstände gemäß § 26 ff des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) durch die Gemeinde sichergestellt und verwahrt werden. Die sichergestellten Gegenstände können nach den Vorschriften des § 28 NPOG verwertet oder vernichtet werden.

2. Für Beschädigungen oder Untergang persönlicher Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

3. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Nutzer, ihre Erben oder Bevollmächtigten die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Gemeinde kann zurückgelassene Gegenstände auf Kosten der bisherigen Nutzer räumen und nach den §§ 26 und 27 NPOG sicherstellen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzten, angemessenen, Frist abgeholt, so werden die Gegenstände gemäß § 28 NPOG verwertet.

4. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Gemeinde vor, einen Reinigungsdienst zu beauftragen, dessen Leistungen den ehemaligen Nutzern in Rechnung gestellt wird.

§ 3 Vermeiden von Ruhestörungen

1. Jede nutzungsberechtigte Person und jeder Besucher hat daran mitzuwirken, dass vermeidbarer Lärm in den Räumlichkeiten und auf dem Außengelände unterbleibt. Insbesondere Musizieren, das Zuwerfen von Türen und der Betrieb von Geräten der Unterhaltungselektronik (Computer, Radios, Fernseher, CD-Player etc.) über Zimmerlautstärke hinaus ist zu unterlassen.
2. In den Zeiten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe) ist besondere Rücksicht geboten. An Sonn- und Feiertagen sind die Ruhezeiten ganztägig.
3. Mit starken Geräuschen verbundene hauswirtschaftliche Arbeiten sind außerhalb dieser Ruhezeiten zu erledigen.
4. Die Zubereitung von Speisen ist in den Gemeinschaftsküchen während der Nachtruhe untersagt.

§ 4 Sicherheit

1. Die Haustüren der Unterkunft sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr verschlossen zu halten. Das Abschließen obliegt den Bewohnern selbst. Um Unbefugten das Betreten der Unterkunft zu erschweren, sind Fenster und Türen zu schließen, soweit keine unmittelbare soziale Kontrolle gewährleistet ist. In Einrichtungen mit Betriebsleitung oder einem Sicherheitsdienst können abweichende Regelungen erlassen werden.
2. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften ist es verboten
 - a) eigenmächtig technische Veränderungen an Licht, Gas- oder Wasserleitung, Schließeinrichtungen usw. vorzunehmen,
 - b) offenes Feuer zu entfachen,
 - c) Hieb-, Stich- und Schusswaffen zu tragen oder zu besitzen,
 - d) Alkohol und Drogen zu sich zu nehmen oder zu vertreiben,
 - e) im Haus zu rauchen.
3. Die Fluchtwege (Hauseingänge, Treppen und Flure) sind von Gegenständen freizuhalten.
4. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist untersagt. Insbesondere unter den Öfen, Herden sowie an ihren Rückwänden und Seiten darf kein brennbares Material gelagert oder zum Verkleiden der Wände angebracht werden.
5. Gesundheits- oder veterinärrechtlichen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Pflege der Unterkunft und des Außenbereiches

1. Die Wohnräume sowie die gemeinschaftlich genutzten Räume (Gemeinschaftsküche, Toiletten, Wasch- und Duschräume) sind in sauberem Zustand zu erhalten und täglich zu lüften. Hierzu sind die Fenster und nicht die Unterkunftstüren zu benutzen. Das Lüften im Winter darf nicht zu Frostschäden führen. Die Bewohner sind verpflichtet, Energie nur im notwendigen Umfang zu verbrauchen.

2. Während der kalten Jahreszeit ist die Haustür auch am Tage geschlossen zu halten.
3. Bei Regen und Unwetter sind insbesondere die Dachfenster zu verschließen.
4. Kondenswasser auf den Fensterbänken ist zu entfernen.
5. Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungsstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfung zu bewahren.
6. Die Gemeinde kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung der untergebrachten Personen im Notfall auch in deren Abwesenheit vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von den Nutzern der Unterkünfte zu dulden.
7. Das Bekleben von Wänden, Türen und Fenstern sowie das Anbringen von Halterungen und Regalen an den Wänden sind untersagt.
8. Alle durch die Nutzer verursachten Schäden in der Unterkunft sind sofort der Gemeinde zu melden und unverzüglich von der verursachenden Person selbst zu beseitigen.
9. Die Gemeinde behält sich vor, bei groben Verunreinigungen oder Beschädigungen eine Säuberung, Renovierung oder Reparatur auf Kosten der verursachenden oder eingewiesenen Person vornehmen zu lassen.
10. Der Außenbereich darf nicht über den gewöhnlichen Gebrauch genutzt werden. Im Einzelfall kann der Umfang der Nutzung von Außenflächen weiter eingeschränkt werden, insbesondere wenn dies aus Gründen von Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 6 Reinigung

1. Die Räumlichkeiten und Außenareale der Unterkünfte sind von den Bewohnern selbst zu pflegen. Dazu gehört z.B. Rasenmähen, Beetpflege, Reinigung von Zuwegungen etc. Die Arbeiten werden abwechselnd von den Bewohnern ausgeführt. Soweit die Gemeinde die Reinigung an Dritte übertragen hat, gelten abweichende Regelungen für die Einrichtung.
2. Die zu reinigenden Flächen umfassen die bewohnten Räume, die gemeinschaftlich genutzten Räume und Flächen, Flure, Treppenhäuser, Zugangswege zum Haus sowie den Abstellplatz der Mülltonnen.
3. Die Reinigung ist von den Nutzern - soweit § 6 Nr. 1 Satz 2 keine Anwendung findet - regelmäßig, mindestens jedoch einmal wöchentlich vorzunehmen. Sollte sich herausstellen, dass einzelne Personen ihrer Pflicht zur Reinigung des bewohnten Raumes nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind, wird dieses auf Kosten der Nutzer durch die Gemeinde bzw. einem Beauftragten vorgenommen.

Zu diesem Zweck sind die betreffenden Räume nach vorheriger Ankündigung (zwei Tage vorher) von allen persönlichen Gegenständen zu räumen, so dass die Reinigung ohne Erschwernisse durchgeführt werden kann.

4. Türen, Fenster und Fußböden dürfen nicht mit beizenden Mitteln oder die Oberflächen beschädigenden Mitteln gereinigt werden. Die Reinigungs- und Desinfektionsmaterialien sind ordnungsgemäß zu lagern und vor der Nutzung durch Kinder zu schützen.

§ 7 Müllentsorgung

1. Abfälle und Kehricht sind in die für die Unterkunft bestimmten Müllbehälter zu entsorgen. Sondermüll und sperrige Gegenstände müssen gesondert entsorgt werden und gehören nicht in die hauseigenen Müllbehälter.
2. Der Müll ist entsprechend der Vorschriften konsequent und ordnungsgemäß zu trennen.
3. Das Lagern von Sperrmüll auf den Grundstücken der Unterkünfte ist untersagt.
4. Die Abfalleimer sind regelmäßig in die Müllbehälter zu entleeren.

§ 8 Tierhaltung

Haustiere und andere Tiere dürfen in den Unterkünften der Gemeinde und auf den Grundstücken nicht gehalten werden. Bei Zuwiderhandlungen hat die Gemeinde das Recht, die Tiere auf Kosten der Besitzer aus der Unterkunft zu entfernen und in einem Tierheim unterzubringen.

§ 9 Elektrogeräte

Das Aufstellen und Anschließen von Elektroheizgeräten und Kochplatten sowie Elektrogeräten, wie Kühltruhen, Wasserkocher, Heizlüfter, elektrische Grillgeräte usw. ist in den Zimmern der Unterkünfte nicht erlaubt. In Gemeinschaftsunterkünften werden Küchen oder Kochgelegenheiten in geeigneten Räumen angeboten. Auf § 13 wird hingewiesen.

§ 10 Renovierungsarbeiten bei Auszug

Bei Auszug aus einer Unterkunft sind sämtliche Renovierungsarbeiten selbst und auf eigene Kosten durch die benutzende Person durchzuführen. Bei Übernahme dieser Arbeiten durch die Gemeinde werden die Kosten den betreffenden Personen in Rechnung gestellt.

§ 11 Schlüsselausgabe

Für jede untergebrachte Person wird jeweils ein Haustür-, ein Wohnungstür-, ein Zimmer- und ein Briefkastenschlüssel ausgegeben. Bei untergebrachten Familien kann die Schlüsselanzahl variieren. Bei Verlust eines Schlüssels wird dieser auf Kosten der untergebrachten Person durch die Gemeinde neu beschafft. In Einrichtungen, in denen eine Betriebsleitung oder ein Sicherheitsdienst vor Ort beauftragt wurde, können abweichende Regelungen erlassen werden.

§ 12 Wäsche und Geschirr

1. Die unterzubringenden Personen erhalten bei Bedarf Bettwäsche und Handtücher.

2. Zum Waschen und Trocknen der persönlichen Wäsche stehen den Bewohnern Waschmaschine und Wäscheständer zur Verfügung. Die Einweisung in den Gebrauch der Waschmaschine erfolgt durch beauftragte Personen der Gemeinde.
3. Geschirr, Bestecke und – soweit eine Kochgelegenheit besteht - Kochtöpfe sind in der Gemeinschaftsküche oder sonstigen geeigneten Gemeinschaftsräumen vorhanden.

§ 13 Kochen

1. Das Kochen in den Wohnräumen ist strikt verboten. Es darf nur auf den in der Gemeinschaftsküche oder in hierfür vorgesehenen Räumen aufgestellten Kochgeräten gekocht werden.
2. Eigene Kochgeräte dürfen in den Wohnräumen nicht aufgestellt und benutzt werden.
3. Nach Gebrauch sind die Herde, Kochplatten und Arbeitsplatten sowie alle benutzten Gegenstände der Küche sorgfältig zu reinigen.
4. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Elektrogeräte (Kochplatten, E-Herde usw.) nach Gebrauch ausgeschaltet werden.

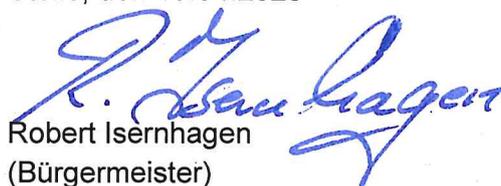
§ 14 Sonstige Regelungen

1. Wird Ungeziefer festgestellt, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.
2. Das Lagern und Aufstellen von Gegenständen in zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten oder Flächen ist untersagt.
3. Eine Missachtung der Auflagen der Einweisungsverfügung, dieser Benutzungs- und Hausordnung kann zu einer Ausweisung aus der Unterkunft führen.

§ 15 Öffnungsklausel für Notunterkünfte mit abweichenden Grundvoraussetzungen

In angemieteten Objekten können neben dieser Benutzungs- und Hausordnung auch weitere oder abweichende Regelungen erlassen werden. Die Regelung findet auch Anwendung, soweit bei eigenen Einrichtungen die räumlichen oder betrieblichen Verhältnisse vom Standardfall abweichen. Hausordnungen, die von der allgemeinen Regelung abweichen, sind in den Objekten an einem geeigneten Standort aufgehängt.

Stelle, den 19.04.2023


Robert Isernhagen
(Bürgermeister)



3. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stelle vom 29. Februar 2012

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 19. April 2023 folgende 3. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stelle vom 29. Februar 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten sowie über deren Eingruppierungen ab der Entgeltgruppe 10 TVöD beschließt der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 1. Mai 2023 in Kraft

Stelle, den 20.04.2023




Isernhagen
(Bürgermeister)